

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 13

Artikel: Militärischer Vorunterricht

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95164>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

von Ostenka. Während desselben setzten 10,000 Türken unter dem Schutze der Batterien von Tuturkai über den Strom, und das Treffen ging in Folge dessen für die Russen verloren. — Nach dem Treffen zog aber Omer Pascha den größten Theil der Besatzung von Ostenka wieder auf's rechte Ufer zurück.

Das türkische Corps von Widdin muß sich daher auch unverweilt der die Festung überhöhenden Position von Kalafat am linken Donau-Ufer bemächtigen und ist dann in der Lage, den vorrückenden russischen Kolonnen rechtzeitig entgegen treten zu können. — Doch wird eine Operation aus Serbien heraus für die russische Armee immer nur nebensächlich sein, die Hauptaction wird wieder, wie stets, im mittleren Theile des unteren Laufes der Donau stattfinden. Heute ist weniger, denn je, an dem Festungs-Bierock Rustschuk-Silistria-Barna-Schumla vorbeizukommen, und der Donau-Uebergang ein hartes Stück Arbeit für die Russen, welche viel Glück haben und gut geführt sein müssen, um hier durchzukommen.

Bei einem Erfolge der Russen an der Donau geht die natürliche Rückzugslinie der Türken auf Schumla, und der weitere Vormarsch der Russen würde bis zum Balkan keinen größeren Schwierigkeiten mehr begegnen. — Der Balkan selbst ist nach dem Urtheil des preussischen Feldmarschalls Grafen Moltke weniger durch seine Höhe, als durch den Mangel an gangbaren Straßen gefährlich. Von 7 zu Handelszwecken benutzten Pässen sind nur 3 zu militärischen Zwecken verwendbar. Vom südlichen Fuße des Balkan führen zahlreiche und gute Wege nach Constantinopel, und nach Ueberschreitung des Gebirges steht der russischen Armee nichts mehr zur Erreichung des lang ersehnten Zieles im Wege.

Vor Allem wird der Erfolg der russischen Waffen davon abhängen, ob es gelingt, die türkische Seemacht zu besiegen; denn dann kann den landwärts vorrückenden Truppen von der Seeseite her Kriegsmaterial und Verstärkungen zugeführt werden; es ist dies aber mehr wie zweifelhaft, da der türkische Admiral Hobart Pascha über 20 Panzerschiffe verfügen und davon mindestens 10 für das Schwarze Meer disponiren kann, denen Rußland im günstigsten Falle nur 4 Panzerschiffe und eine große Flotte kleinerer Dampfer mit geringem Tiefgang entgegenzustellen vermag. Ein russischer Seefleg würde die Situation an der Donau sofort zu Gunsten Rußlands ändern.

(Fortsetzung folgt.)

Militärischer Vorunterricht.

(Fortsetzung.)

Es wäre aber zu weit gegangen, wenn man, gestützt auf diese gesetzlichen Bestimmungen, annehmen wollte, es stünde nun um den Turnunterricht weit herum im Vaterlande gar nicht so schlimm. Die Einführung eines neuen Faches hat immer ihre Schwierigkeiten und verlangt Zeit, viel Zeit, bis es überall klappt. Und nun vollends der Turn-

unterricht, der nicht nur theoretische Kenntnisse voraussetzt, sondern gar sehr auch das Können verlangt, in den man sich leichter hineinarbeitet durch Anschauung und Probiren als durch das Studium einschlägiger Schriften, der einer großen Anzahl namentlich älterer Lehrer nicht mehr zugemuthet werden kann, der von den Schulgenossenschaften hinsichtlich Platz, Lokalitäten, Apparaten zc. vielfache Opfer beansprucht, und der endlich von gar Vielen noch nicht verstanden und darum als überflüssig und gefährlich betrachtet wird, braucht Zeit, viel Zeit, um als integrierender Theil in allen Schulen sich einzuleben. Aber unterrichten darf man jene Bestimmungen doch nicht. Ihr Werth besteht darin, daß sie prinzipiell entscheiden helfen, es gehören körperliche Uebungen absolut zur Jugend-erziehung. Wenn nun der in der Turnschule niedergelegte Unterrichtsstoff für die Schuljahre nur insofern als mit Absichtlichkeit auf den spätern Wehrmannsdienst zusammengestellt zu betrachten ist, als eben alle in der Jugend systematisch betriebenen körperlichen Uebungen dem Soldaten im aktiven Dienste zu gut kommen werden; wenn ein Schulturnen verlangt wird, fern von Trillerei, das mit möglichst wenigen und einfachen Mitteln den Grundsätzen harmonischer Entwicklung jedes vollsinnigen und gesunden Knaben gerecht werden will, so begegnen sich hier die Intentionen der Militär-Organisation und diejenigen einer namhaften Reihe kantonalen Gesetzgebungen.

Nach der Dauer des Unterrichtes für die alltags-schulpflichtigen Kinder zeigen sich folgende Verhältnisse (Kinkelin II. Theil, Tafel VIII):

Im Jahre 1871 war die Gesamtzahl der schweizerischen Schulen (nicht Klassen unter einem Lehrer, sondern Schulganze einer Gemeinde) 5086.

Von diesen waren:

- 1) Ganzjahr- und Dreivierteljahresschulen:
 - a. Ganztägige 2867 oder 56,4 % mit 41,8 Schulwochen im Mittel.
 - b. Im Sommer halb-, im Winter ganztägig 918 oder 18 % mit 35,1 Schulwochen im Mittel.
 - c. Halbtägige 193 oder 3,8 % mit 43,8 Schulwochen im Mittel.
- 2) Halbjahresschulen:
 - a. Ganztägige 1017 oder 20 % mit 26,1 mittlere Zahl der Schulwochen.
 - b. Halbtägige 91 oder 1,8 % mit 25,1 mittlere Zahl der Schulwochen.

In ganztägigen Jahres- und Dreivierteljahresschulen wird hinsichtlich der zu beanspruchenden Zeit bei Einführung des neuen Faches guter Wille sich leicht zurecht finden. Die Schulzeit ist derart ausgedehnt, daß die Unterbringung des Turnens mit wöchentlich 3 Stunden ausschließlicher Geistesarbeit gegenüber nur einen wohlthätigen Wechsel herbeiführt. Auch in den ganz- oder theilweise halbtägigen Jahresschulen handelt es sich nur um Anreihung oder Einschaltung dieser 3 Turnstunden, was auch keine Sache der Unmöglichkeit sein sollte. Schlimmer sieht es aus um die Halbjahresschulen, die 1/2,

der Gesamtzahl ausmachen. Das Verhältniß zu den Ganzjahresschulen stellt sich allerdings insoweit günstiger, als unter diesen die Schulen der größeren und größten Gemeinwesen mit mehreren und vielen Lehrern figuriren, während bei den Halbjahresschulen fast ausschließlich oder doch größtentheils nur solche mit einem Lehrer zu finden sind. Dagegen muß der Umstand durchaus als ungünstig gewerthet werden, daß diese Halbjahresschulen vornehmlich in Gegenden sich finden, wo örtliche und gewerbliche Verhältnisse einer Erweiterung zu Ganzjahresschulen bei der im altgewohnten Gang des Lebens sich bewegenden Bevölkerung Widerstand bereiten werden. Zudem fallen diese Halbjahresschulen meistens auf den Winter, eine Zeit, die ohne gedeckte und heizbare Lokale dem Turnunterrichte ganz ungünstig ist. Hier wird man nur allmählig vorgehen können und in etwelcher Abweichung von der Regel. Wenn nun in der Verordnung grundsätzlich festgestellt ist, daß das Turnen in den Schulen möglichst gleichmäßig auf das ganze Jahr vertheilt werde, wofür sanitärische und pädagogische Gründe sprechen, so muß, für einmal wenigstens, unbedingt die Ausnahme gestattet werden, daß bei halbjährigem Unterrichte durch Vermehrung der wöchentlichen Turnstunden das durch die Turnschule vorgesteckte Ziel angestrebt werde. Wenn es irgendwo gerathen erscheint, nicht mit der Thüre ins Haus zu fallen, sondern der Entwicklung der nächsten Jahre auch noch etwas zu überlassen, so ist es hier, wo Faktoren zu berücksichtigen sind, die sich nicht von heute auf morgen ändern lassen. (§ 7.)

Vom 13. bis 16. Altersjahre zeigt sich eine wo möglich noch größere Verschiedenheit. Das Uebereinstimmende in allen Kantonen, mit Ausnahme von Nidwalden, sind die Sekundar-, Realschulen zc., die meistens Jahresschulen sind mit einer Masse von Fächern und mit einer bedeutenden wöchentlichen Stundenzahl, denen gegenüber die Unterbringung von wenigstens zwei Turnstunden ein heilsames Gegengewicht bildet. Wo dagegen schon die Alltagschulen mit Schulwochen und Stunden unzulänglich bedacht sind, da werden die sich anschließenden Repetirschulen, oder wie sie heißen mögen, es — kirchliche Ansprüche abgerechnet — gewöhnlich noch in höherem Grade sein, wenn sie überhaupt nicht ganz fehlen. Wenn hier den Forderungen des Bundes nachgekommen werden soll, so kann es nicht wohl anders geschehen, als daß die jungen Leute ganz oder zum Theil extra zum Turnen einberufen werden. Damit dieß nicht zweimal per Woche je um einer Stunde willen zu geschehen hätte, was vielerorts unmöglich oder unbillig sein dürfte, wäre wohl das geeignetste Mittel, daß gestattet wird, in zwei auf einander folgenden Stunden Unterricht zu erteilen. Die Commission schlägt das vor, obgleich sie grundsätzlich der Ansicht ist, daß auch noch für dieses Alter eine Stunde ernster turnerischer Arbeit auf einmal vollauf genug sei. Sie schlägt das vor mit dem ihrer Meinung nach nicht überflüssigen und in die Verordnung aufzunehmenden Zusätze, es sei in solchen Fällen strenge darauf zu halten,

daß ein richtiger Wechsel in der Bethätigung der Schüler, in Arbeit und Spiel beobachtet werde. (§ 9.)

Angeichts der merkwürdigen Musterkarte der Organisationen der Volksschule kann es nicht Sache des Bundes sein, alle Eigenthümlichkeiten dem von ihm verlangten Unterrichtsfache gegenüber unter einen Hut bringen zu wollen. Die Commission kam daher in Beziehung auf die für jede Stufe nothwendige Stundenzahl darauf, diese in erster Linie für das ganze Schuljahr festzustellen und erst in zweiter Linie, wo ein normaler Stundenplan möglich ist, die Zahl der wöchentlichen Stunden zu fixiren. (§ 7.)

Von 5088 Alltagschulen waren nach Kinkelin (II. Theil, Tafel VII) im Jahre 1871 ausschließliche Knabenschulen 578 oder 11,4 %, von denen allerdings 10 unter der Leitung von Lehrerinnen standen, 3924 oder 77,1 % dem Geschlechte der Schüler nach gemischt. Die 586 Mädchenschulen (11,5 %) kommen hier nicht in Betracht. Das Verlangen des Bundes macht sich den hier in Berücksichtigung fallenden Knabenschulen gegenüber, besonders wenn sie einklassig sind, durchaus einfach. Auch die gemischten Schulen, die nur Schüler eines Jahrganges oder zweier bis dreier Jahrgänge umfassen, sind verhältnißmäßig leicht den Ansprüchen des neuen Faches gemäß einzurichten.

Complicirter muß sich die Arbeit an vielklassigen und namentlich gemischten Schulen gestalten, besonders wenn von Seite der Kantone auch Turnunterricht für die Mädchen und für jüngere Klassen verlangt wird und so ein Lehrer allen Klassen und beiden Geschlechtern innerhalb der Alltagschule und später auch noch über dieselbe hinaus Turnunterricht zu erteilen hat. Und solche Verhältnisse kommen auf dem Lande gar nicht selten vor. Allerdings läßt sich ein großer Theil des für die erste Stufe vorgeschriebenen Stoffes auch für den Unterricht mit Mädchen verwenden, so daß wohl nichts dagegen einzuwenden wäre, wenn hie und da Vereinfachung der Arbeit gesucht würde in gleichzeitigem Unterrichte beider Geschlechter. An Ergänzungsschulen zc., sowie an den höheren Volksschulen können dem Umstande, daß Knaben und Mädchen gleichzeitig vom gleichen Lehrer vielorts unterrichtet werden, für die Durchführung des Turnunterrichtes keine erheblichen Schwierigkeiten entspringen.

Ueber diese Verhältnisse ist in die Verordnung Nichts aufgenommen. Abgesehen davon, daß die Kantone dafür aufzukommen haben, wenn sie weiter gehen wollen, als der Bund verlangt, wird es zweckmäßig sein, eine erste Berichterstattung der kantonalen Erziehungsbehörden abzuwarten, ehe in einer noch ganz unklaren Richtung Weisungen erteilt werden. Um die Arbeit eines Lehrers an einer zwei-, drei- oder mehrklassigen Schule einigermaßen zu erleichtern, ist in § 6 des Entwurfes Klassenzusammenzug gestattet, wie dieß in einigen andern Fächern, z. B. im Gesang, häufig geschieht. Um aber den individuellen Unterricht nicht illusorisch zu machen, erleidet dieses Gestatten die Einschrän-

tung, daß in keinem Falle die Zahl einer im Turnen gleichzeitig zu unterrichtenden Schülerabtheilung 50 übersteige. Wenn auch als Regel gilt, daß klassenweiser Unterricht das Normale ist, so sollte es denn doch einem im Turnfache einigermaßen erfahrenen Lehrer möglich sein, den Unterrichtsstoff so zu combiniren und zu methodisiren, daß er das Ziel erreicht, wenn er bei Beginn des Cursets je eine abtretende Klasse durch eine neue ersetzen muß, die auch noch gar keine Vorbildung hat.

Im Schuljahre 1871 gehörten von 5750 Lehrern der ganzen Schweiz 5652 dem weltlichen Stande an, 74 waren Welt- und 24 Ordensgeistliche. Das Verhältniß von Weltlichen zu Geistlichen war also 98,2 : 1,8.

Im Allgemeinen wird anzunehmen sein, daß die Lehrerschaft geistlichen Standes, namentlich katholischer Confession, nicht sehr geneigt und geeignet sein dürfte, Turnunterricht zu erteilen, besonders da sie mitunter sich einer begünstigten Ausnahmstellung zu erfreuen scheint; werden ja z. B. in Obwalden Geistlichen, die sich der Schule widmen wollen, die Fähigkeitsprüfungen erlassen, die doch von andern Lehramtskandidaten verlangt werden. Obiges Verhältniß hätte nichts Beunruhigendes an sich, wenn es sich gleichmäßig über die ganze Schweiz vertheilte. Dem ist aber nicht so, und die Sache gestaltet sich just da ungünstig, wo sonst schon die Einführung des neuen Faches ihre besondern Schwierigkeiten finden wird. So kommen in Uri auf 17 Lehrer weltlichen Standes 15 Welt- und 5 Ordensgeistliche, in Obwalden auf 6 Laien 3 Weltgeistliche, in Nidwalden auf 9 Laien 7 Weltgeistliche, in Zug auf 27 Laien 13 Welt- und 1 Ordensgeistlicher, im Wallis auf 247 Laien 17 Welt- und 17 Ordensgeistliche.

(Fortsetzung folgt.)

Geldgenossenschaft.

— (Ernennung.) Zum Kreisinstruktor des vierten Divisionkreises ist Oberstbrigadier Vindshädler in Zürich ernannt.

— (Ernennung.) Als ersten Generalstabsoffizier der 5. Division an Stelle des zum Oberkriegscommissär erwählten Herrn Oberst Rudolf wurde Herr Generalstabsmajor H. Solombi von Lugano ernannt.

— (Stand der Bewaffnung.) Die Schweiz besaß mit Jahreschluß 1876 an Handfeuerwaffen:

Gewehre gr. Cal., Hinterladung nach Milbank-Amöler Std.	56.369
kl. „M. 1863/68 „ „ „	76.676
„ „ „ Peabody-System „ „ „	15.000
„ „ „ für Kabetten M. 1871 „ „ „	6.000
„ „ „ System Wetterli M. 1869/71 „ „ „	130.000
Stutzer kleinen Callbers, System Wetterli M. 1871 „ „ „	11.300
Karabiner „ „ „ M. 1871 „ „ „	3.000
Revolver M. 1872 „ „ „	800

Bern. (Das kantonale Kriegsgericht) verurtheilte einen Tagelöhner, der trotz wiederholter Marschordre sich nie zum Rekrutendienste gemeldet hatte, zu 30 Tagen Gefängniß. Der Angeklagte, ein geistig beschränkter Mensch, hat nach seinem eignen Geständniß niemals irgend welchen Schulunterricht genossen und ist laut Zeugniß seiner Ortsbehörde ein habituelles Schnaps-trinker. — Es wird der Armee durch die neuen Untersuchungscommissionen oft ein wirklich schätzenswerthes Material zugeführt!

Zürich. († Herr Meyer, Dtt.) Am 5. März starb hier der durch verschiedene Schriften militärischen Inhalts bekannt gewordene Herr Wilhelm Meyers-Dtt. Derselbe wurde im Jahr 1797 geboren. Ursprünglich war er zum Kaufmannstande bestimmt. Später bekleidete er nach einander die Stellen eines Staatsassistenten und eines „Saatsfädelmehlers“. Da trat er ins Privatleben zurück und widmete sich ganz seiner Liebhaberei, der Militärschriftstellerei. Aus Vorliebe beschäftigte er sich namentlich mit der österreichischen Armee und seine Schriften „Kriegerische Ereignisse in Italien“ sowie die Biographie des Feldmarschalls von Foye haben s. B. eine weite Verbreitung gefunden; nicht minder günstig wurden die „Neujahrsstücke“, welche er während einer Reihe von Jahren für die hiesige Feuerwerkergesellschaft schrieb und die meist das Wiken von Schweizern, insbesondere von Zürchern in fremden Kriegsdiensten zum Gegenstand hatten, vom Publikum aufgenommen und beurtheilt.

Glarus. (Die Schützenvereine Glarus und Nidern) haben beschlossen, auf die eidg. und kantonale Munitionsvergütung zu verzichten und die Fehlschießen nicht mehr nach eidg. Vorschriften, sondern nach freiem Ermessen abzuhalten.

G. P.

Schaffhausen. (Der Offiziersverein der VI. Division) versammelte sich hier am 4. März. Von 486 Mitgliefern hatten sich ungefähr 70 eingefunden. Die H. Oberstleutenants Blumtschl und Gekner berichteten über die Herbstmanöver der deutschen Truppen bei Engen. Für das laufende Jahr wurde eine gemeinschaftlich zu lösende Aufgabe vereinbart.

Schaffhausen. (Eine Art Rechtfertigung) ist der „Grenzpost“ über den von ihr erzählten Vorfall in Betreff der Dienstbüchlein, zugegangen. Derselbe lautet: „Nach den bestehenden Vorschriften unsers Kantons hat jeder Dienstpflichtige sich beim Sektionschef entweder über geleisteten Dienst oder Ersatz auszuweisen; es erhält daher jeder Dienstpflichtige, von dem man nicht zum Voraus weiß, daß er Dienst geleistet hat, bei Anlaß des Militärsteuerzuges einen Steuerzettel, worauf dann der Nachweis über geleisteten Dienst oder Ersatz geschieht; dies mußte auch von jenem Margauer Artilleristen verlangt werden, umso mehr als derselbe nicht hier eingetheilt ist, sondern sein Aufgebot jeweils direkt aus seiner Heimath erhält. Es wies derselbe sich in der Folge allerdings darüber aus, in den Jahren 1874 und 1875 Dienst geleistet zu haben, ebenso wurde constatirt, daß er keinen Grad bekleide, aber einen Blick in's Schultableau zu werfen, um sich von der Richtigkeit der Aussage zu überzeugen, daß das Corps, bei dem der Reklamant eingetheilt war, im Jahr 1876 keinen Dienst hatte, was dem Sektionschef nicht vergönnt, denn unsere Militärbehörde erhält die Pläne selbst bloß in der für sich benötigten Anzahl.“

Der Herr Einsender hat wohl nicht bedacht, wie vieler solcher Schultableaux es bedürfte, damit nur die Sektionschefs der größeren Gemeinden solche erhalten; auch nicht, wie viel mehr Confusion hierdurch entstehen würde; denn nicht jeder derselben würde sich wohl in einem solchen zu orientiren verstehen; der Weg, den der Sektionschef von Schaffhausen einschlug, erscheint daher immer noch richtiger als der von Ihnen vorgeschlagene.

Selbstfalls ist es nicht richtig, wenn gesagt wird, es würden hier für jeden geleisteten Dienst noch besondere Ausweise verlangt und die Dienstbüchlein nicht anerkannt; denn es wurde von besagtem Artilleristen, der, wie bemerkt, in einem andern Kreise eingetheilt ist und direkt von zu Hause aufgeboden wurde, ein schriftlicher Ausweis darüber verlangt, daß das Corps, bei dem er eingetheilt ist, im Jahr 1876 keinen Dienst zu leisten hatte, wie dies anderwärts auch verlangt wird. Also keine Ehikane, nur Pflichterfüllung!“

Hierzu läßt sich bemerken, ob ein im wehrpflichtigen Alter stehender Mann eingetheilt sei oder nicht, darüber giebt Seite 5 des Dienstbüchleins Aufschluß. Seite 6 enthält die Eintheilung und Seite 5 macht ersichtlich, ob der Mann allenfalls in Folge späterer körperlicher Gebrechen aus dem Dienst entlassen worden sei. Es ist auch kein Schultableau nothwendig, um zu wissen, daß, wenn der betreffende Mann 1875 einen Wiederholungscurse